
Die Riester-Reformen – Genese, Wunsch und Wirklichkeit*

BERT RÜRUP

Bert Rürup, DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, E-Mail: bruerup@diw.de

Zusammenfassung: In Deutschland wurde im Jahr 2001 als eine Antwort auf die sich ändernden demografischen wie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als eine staatlich geförderte ergänzende private Altersvorsorge die „Riester-Rente“ eingeführt, benannt nach dem damaligen Bundesminister für Arbeit und Soziales, Walter Riester. Zehn Jahre später zeigt sich, dass diese Form der privaten Vorsorge Licht und Schatten aufweist und der Gesetzgeber gefordert ist, über Nachbesserungen nachzudenken.

Summary: In response to the changing demographic and economic conditions, in 2001 Germany introduced state-subsidized, supplementary funded private pensions called “Riester-pension” named after the former Federal Minister of Labour and Social Affairs, Walter Riester. Ten years later it is apparent that this approach has light and shadow, and that legislation is required to make improvements.

→ JEL Classification: H55, G23

→ Keywords: Riester pension scheme, old-age provisions, pension level, Riester-return

Der Beitrag präsentiert zehn Thesen zur Diskussion der im Jahr 2002 in Kraft getretenen „Riester-Reform“ und schließt mit einigen Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Produkte der Riester-Rente.

* Schriftliche Fassung des Eröffnungsstatements auf dem Workshop „Riester-Rente: Grundlegende Reform dringend geboten!“ des DIW Berlin (2012). Teile dieses Vortrags wurden bereits im Editorial des Mitteilungsblatts Betriebliche Altersversorgung 4/2012 der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) veröffentlicht.

I Zehn Thesen zur Riester-Diskussion

(1) Die zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Riester-Reform wird nicht selten als Bruch in der Tradition der deutschen Alterssicherungspolitik verstanden. Dies mag für das Altersvermögensgesetz gelten, das zusammen mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz die Riester-Reform darstellt und welches, ergänzt durch das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz, den Aufbau eines mischfinanzierten Alterssicherungssystems vorsieht. Ein genauere Blick auf das Altersvermögensergänzungsgesetz zeigt hingegen, dass der Gesetzgeber bei diesem Teil der Riester-Reform pfadabhängig gehandelt hat. Denn dieses Gesetz fügt sich nahtlos in die Reihe der Rentenreformgesetze der vorangegangenen Jahre ein. Diese zielten neben einem Ausbau der Honorierung von Erziehungsleistungen im Wesentlichen darauf ab, den Beitragssatzanstieg zu dämpfen, zunächst durch das Streichen niveauneutraler Leistungen wie zum Beispiel der Anrechnungszeiten für Ausbildung oder der Rente wegen Arbeitslosigkeit und später durch Verminderung der jährlichen Rentenanpassungen. Bereits in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre rückte der langfristige Beitragssatzanstieg als Folge der „doppelten Bevölkerungsalterung“ – niedriger Geburtenraten und steigender Lebenserwartung – zunehmend in den Fokus des Gesetzgebers, und die Sicherstellung dauerhaft tragbarer Beiträge zur Rentenversicherung prägte die Rentenpolitik. Spätestens von Norbert Blüm wurde mit dem 1998 verabschiedeten, aber in entscheidenden Teilen (Demografischer Faktor) nicht in Kraft getretenen Rentenreformgesetz (RRG) 1999, der Umstieg von einer „ausgabenorientierten Einnahmepolitik“ zu einer „einnahmeorientierten Ausgabenpolitik“ eingeleitet. Nicht mehr ein stabiles Leistungsniveau, sondern der langfristige Pfad der Entwicklung des Beitragssatzes wurde zur zentralen Zielgröße der Politik. Zum Zeitpunkt der Vorbereitung des RRG 1992 Ende der 1980er Jahre gingen Modellrechnungen noch von einer regelrechten „Beitragsexplosion“ aus. So hatte die PROGNOSE AG (Eckerle 1987) für Westdeutschland einen Anstieg des Beitragssatzes zur Gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2030 bis auf fast 40 Prozent vorausgesagt. Seit der im Jahr 2002 in Kraft getretenen Riester-Reform liegen die gesetzlich vorgegebenen Beitragssatzobergrenzen bei 20 Prozent bis zum Jahr 2020 und bei 22 Prozent im darauffolgenden Jahrzehnt.

(2) Nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) bewirken die „Riester-Treppe“, das achtmalige Kürzen von Rentenerhöhungen um jeweils etwa 0,6 Prozentpunkte, zusammen mit dem ab dem Jahr 2005 in die Rentenformel eingefügten „Nachhaltigkeitsfaktor“ – abgefedert durch die von der rot-grünen Bundesregierung deutlich ausgebauten steuerlichen Kofinanzierung (Steuerfinanzierung der Kindererziehungszeiten, Erhöhungsbeitrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss) – bis zum Jahr 2030 eine Absenkung des Rentenniveaus um 16 bis 17 Prozent (Loose et al. 2007). Um den Beitragssatzanstieg unter den gesetzlich vorgegebenen Beitragssatzobergrenzen zu halten und dazu korrespondierend das Rentenniveau abzusenken, hätte es jedoch einer neuen Rentenanpassungsformel mit der „Riester-Treppe“ und des Nachhaltigkeitsfaktors nicht bedurft. Denn wenn man für die Jahre seit 1999 die tatsächliche Zunahme der ferneren Lebenserwartung und die tatsächliche Entwicklung der steuerlichen Zuschüsse zugrunde legt sowie für die Zukunft von den ökonomischen und demografischen Annahmen des Rentenversicherungsberichts 2011 (BMAS 2011) ausgeht und von etwaigen, über den seit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz (2004) geltenden Mindestsicherungsniveaus – 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und 43 Prozent bis zum Jahr 2030 – liegenden Schranken einer Niveauuntergrenze absieht, wird man im Rahmen von Modellrechnungen feststellen, dass bis zum Jahr 2030 die den Anstieg des Beitragssatzes dämpfenden Wirkungen und die das Rentenniveau senkenden Effekte des „Demografischen Faktors“ der Blüm-Reform aus dem Jahr 1998 weitgehend die gleichen Effekte gehabt hätten wie diejenigen, die durch die Riester-Treppe

und den Nachhaltigkeitsfaktor zusammen entstanden sind. Die Riester-Treppe war und ist somit nichts anderes als ein hinsichtlich der Bremswirkung auf den Beitragssatz wie auf die Absenkung des Niveaus schwächer wirkendes Substitut für den aufgrund eines Wahlversprechens der SPD zunächst ausgesetzten und dann abgeschafften „Demografischen Faktor“ des RRG 1999.

(3) Bei der Bezeichnung der Riester-Reformgesetze ist dem Gesetzgeber – präziser dem damaligen Sozialminister – ein semantischer Fehler unterlaufen, der von den Gegnern des Altersvermögensgesetzes immer wieder argumentativ „ausgeschlachtet“ wird. Durch die Bezeichnung „Altersvermögensergänzungsgesetz“ konnte der Eindruck entstehen, als würden die Leistungsrücknahmen bei der gesetzlichen Rente durch die Riester-Treppe in der Rentenanpassungsformel dem Aufbau der über das „Altersvermögensgesetz“ staatlich subventionierten kapitalgedeckten Zusatzvorsorge dienen. Im Nachhinein wäre es deshalb klüger gewesen – Wahlversprechen hin, Wahlversprechen her –, die damalige rot-grüne Bundesregierung hätte den intuitiv eingängigen Demografischen Faktor des Rentenreformgesetzes 1999 mit seiner hälftigen Verteilung der Kosten der steigenden Rentenbezugsdauer auf Rentner und Beitragszahler wirken lassen und das „Altersvermögensgesetz“ flankierend zu der 1998 beschlossenen Rentenanpassungsformel etabliert.

(4) Sehr viel schwerer wiegt es, dass die Politik – anders als ursprünglich von Walter Riester geplant und von Teilen der Wissenschaft empfohlen (zum Beispiel Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Wirtschaft 1998, Handelsblatt 1999) – davon Abstand genommen hat, den Abschluss eines privaten Rentenvertrags (Riester-Rente) oder einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zur Pflicht zu machen, um das – wie der Gesetzesbegründung des Altersvermögensgesetzes zu entnehmen ist – mit dieser Reform angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich die Leistungsrücknahmen – zumindest für alle nach 1970 Geborenen – nicht nur zu kompensieren, sondern sogar das „mischfinanzierte“ Alterseinkommen dieser mittleren und jüngeren Alterskohorten zu verbessern (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2001). Voraussetzung für diese Besserstellung der nach 1970 Geborenen ist freilich, dass die am Kapitalmarkt erzielte Verzinsung über dem Lohnwachstum liegt, auch um die im Vergleich zu einem Obligatorium höheren Verwaltungs- und Vertriebskosten und die als Folge der Freiwilligkeit des privaten Vorsorgesparens anfallenden Kosten der adversen Selektion zu kompensieren.

Ungeachtet der jüngsten Finanzmarktkrisen bleibt angesichts der Bevölkerungsalterung und des in den meisten Industriestaaten als Folge der Globalisierung zu beobachtenden Rückgangs der Lohnquoten und damit der Finanzierungsgrundlagen von Umlagesystemen (Deutsche Bank Research 2007) das Konzept der mischfinanzierten Alterssicherung, das heißt der umlagefinanzierten Basissicherung und der ergänzenden kapitalgedeckten privaten und betrieblichen Zusatzversicherung, richtig. Und die derzeitige Niedrigzinsphase, die sich in einer zumindest temporären Verringerung der Beitragsrendite kapitalgedeckter Systeme und damit auch der Riester-Rente niederschlägt, ändert nichts daran, dass in der längeren Frist von einer zumindest gleichhohen, eher höheren Rendite eines kapitalgedeckten Systems im Vergleich zur umlagefinanzierten Rente auszugehen ist. Denn der Kapitalmarktzins liegt in der Regel über dem Lohnsummenwachstum oder dem Wachstum des Bruttoinlandsproduktes (Homburg 1988, Deutsche Bundesbank 1999, Sinn 2000). Wäre dies nicht der Fall, würden „paradiesische Verhältnisse“ herrschen: Jeder könnte über seine Verhältnisse leben, das heißt stets mehr konsumieren als produzieren, ohne dass die persönliche Schuldenquote ansteigen würde.

(5) Durch den Verzicht auf ein Obligatorium wurde die Riester-Rente zu einem staatlich geförderten Push-Produkt, das – mit entsprechenden Vertriebskosten – verkauft werden muss. Zudem ist es erforderlich, die als Folge der Freiwilligkeit sowohl beim Abschluss wie kurz vor der Auszahlungsperiode anfallenden Selbstselektionseffekte bei der Festlegung der den Tarifen unterlegenen Lebenserwartungen zu berücksichtigen. Die hohen Vertriebskosten als Folge des Push-Charakters sowie die ebenfalls aus der Freiwilligkeit resultierenden schwer korrekt zu antizipierenden Selbstselektionseffekte beim Vertragsabschluss verbunden mit den Sicherheitsmargen auf diese Lebenserwartungen als Folge der langen – durchaus 60 Jahre umfassenden – Vertragslaufzeiten sind die wohl wichtigsten Gründe dafür, dass eine Reihe von Renditeuntersuchungen zu sehr kritischen Befunden kommt (zum Beispiel Hagen und Kleinlein 2011).

(6) Jede Leibrentenversicherung – gleichgültig ob umlagefinanziert oder kapitalgedeckt – und damit auch eine Riester-Rente ist eine Risikoversicherung, eine Versicherung gegen das Langlebigkeitsrisiko, konkret eine Versicherung gegen die Einkommensrisiken der im Einzelfall unbekanntem Zeitspanne zwischen dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und dem Todeszeitpunkt. Deshalb bedeutet die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk wie auch eine Entgeltumwandlung oder der Abschluss einer Riester-Rente immer eine Wette gegen den eigenen Todeszeitpunkt. Denn bei einem frühen Tod hat der Sparer zwar Einzahlungen in diese Risikoversicherung und damit Konsumverzicht während der Erwerbsphase geleistet, kommt aber gegebenenfalls nur eine kurze Zeit in den Genuss der Rentenzahlungen. Allerdings steht diesem Risiko, durch einen frühen Tod zu den Verlierern in dieser Wettgemeinschaft zu gehören, die Gewissheit gegenüber, lebenslang eine Rente zu bekommen, selbst wenn man so alt wie der jüngst verstorbene Johannes Heesters werden sollte. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Ökonomen als Folge des mit Leibrenten verbundenen lebenslangen Einkommensanspruch eine Art Moral Hazard erwarten (zum Beispiel Breyer 2004). Dieser Fehlanreiz soll darin bestehen, dass sich mit dem Abschluss einer Rentenversicherung das individuelle Verhalten so ändert, dass die Lebenserwartung – dann auch im Durchschnitt – steigt.

Die Folge bei einer freiwilligen Rentenversicherung ist aufgrund der adversen Selektion eine Verteuerung der Versicherungskosten. Die Freiwilligkeit des Abschlusses eines Riestervertrags zwingt die Versicherer die Selbstselektion beim Abschluss sowie kurz vor der Auszahlungsperiode bei der Festlegung der den Tarifen unterlegenen Lebenserwartungen zu berücksichtigen. Die aus versicherungstechnischer Sicht „vorsichtige“ Bemessung dieser schwer zu antizipierenden Effekte ist – wie bereits erwähnt – ein wichtiger Grund dafür, dass eine Reihe von Renditeuntersuchungen zu sehr kritischen Befunden kommen.

(7) Am aktuellen Rand haben 15,5 Millionen Personen einen Riester-Vertrag abgeschlossen (BMAS 2012). Seit 2002 wurden in der Summe etwa 40 Milliarden Euro an Prämien eingezahlt und 13 Milliarden Euro an staatlichen Zulagen den Sparkonten gut geschrieben. Auswertungen von Daten der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) durch die DRV-Bund (Stolz et al. 2011) und den Sachverständigenrat (zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2011) zeigen, dass mit der Zahl der förderungsfähigen Kinder die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses eines Riester-Vertrages steigt. Zudem „riestern“ mehr Frauen als Männer und mehr Ostdeutsche als Westdeutsche, und mit steigendem Bildungsstand wie mit bestehenden Zukunftssorgen werden mehr Verträge abgeschlossen. Zudem nimmt bis zum Alter von gut 40 Jahren die Wahrscheinlichkeit eines Abschlusses zu, und es sind derzeit etwa 75 Prozent der Riester-Sparerinnen und Riester-Sparer jünger als 50 Jahre. Unklar dagegen ist bislang, welchen Einfluss die Höhe

des Einkommens auf die Wahrscheinlichkeit eines Vertragsabschlusses hat und damit, ob die Verteilung der Fördermittel progressiv oder regressiv wirkt. So zeigt die erwähnte Auswertung der Daten der Zulagenstelle zwar, dass die Riester-Förderung vor allem Personen mit geringen Arbeitsentgelten in Anspruch nehmen; denn über 70 Prozent der Zulagenempfänger beziehen einen Jahreslohn von weniger als 30 000 Euro. Allerdings erlaubt diese Statistik keine Aussage darüber, ob die begünstigten Personen aus einkommensschwachen Haushalten stammen. Denn es ist möglich, dass der hohe Anteil von Personen mit geringem Jahresarbeitsentgelt daraus resultiert, dass viele dieser förderungsberechtigten Riester-Sparer mit Partnern verheiratet sind, die über ein hohes Einkommen verfügen. Es ist deshalb möglich, dass die staatliche Förderung nur „mitgenommen“ wird. Einschlägige Analysen mit SOEP-Daten¹ stützen diese Vermutung, so Pfarr et al. (2011) und der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2011).

(8) Bemerkenswert an der aktuellen kritischen Diskussion über die Sinnhaftigkeit der ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge ist, dass die zunächst bis zum Ende des Jahres 2008 befristete steuer- und sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung, die auf gemeinsamen Druck von Arbeitgebern, Versicherungen und Gewerkschaften hin entfristet wurde, im Gegensatz zur Riester-Rente kaum kritisch hinterfragt wird. Bemerkenswert ist dies deshalb, da die Inanspruchnahme des jedem abhängig Beschäftigten eingeräumten Rechts auf diese Entgeltumwandlung – anders als der Abschluss einer Riester-Rente – zu einer zusätzlichen Absenkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente führt und die Subventionierung zudem oft höher ist als die der Riester-Rente.

(9) Bei einer Analyse der Rendite von Riester-Produkten kommen einige Analysten zu dem negativen Urteil, dass

„Riester-Sparer in vielen Fällen nur so viel Rendite [erzielen], als hätten sie ihr Kapital im Sparstrumpf angesammelt“ (Hagen et al. 2011).

Andere Finanzexperten behaupten hingegen, dass die Rendite für einen Single immerhin zwischen 3,2 und 5,2 Prozent und für eine Alleinstehende mit einem Kind zwischen stolzen 5,4 und 7,3 Prozent liegen und damit „den DAX abhängen“ würde (Ortmann 2012). Diese zumindest auf den ersten Blick diametralen Aussagen von Experten sind es, die viele potenzielle Riester-Sparer an der Sinnhaftigkeit dieses Produktes zweifeln lassen und die Riester-Rente mit Hilfe einiger geneigter Medien in Misskredit gebracht haben (siehe dazu Schwark 2012). Gründe für diese Kakophonie sind einerseits ergebnisgeleitete Ansätze bei den Renditeberechnungen wie zum Beispiel eine Verwendung von fiktiven Ex-post-Daten – wie ein willkürlich gesetztes individuelles Sterbealter in Form eines Zielalters – in sonst mit Erwartungswerten arbeitenden Ex-ante-Analysen. Andererseits ist oft eine unzureichende oder intransparente Dokumentation der Annahmen und der Kosten seitens der Anbieter zu beklagen – gepaart mit der Scheu, ihre Produkte einer externen Renditeprüfung zu unterziehen. Hinzu kommen freilich die renditesenkenden Turbulenzen an den Kapitalmärkten sowie die ausgeprägte Niedrigzinsphase der letzten Jahre, die zu einer Rücknahme der Garantieverzinsung und zu niedrigeren Überschussbeteiligungen führte. Hinzu kommt die erforderliche Anhebung der Annahmen zur Lebenserwartung in den

¹ Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine jährlich wiederholte Haushaltsbefragung, die seit 1984 durchgeführt wird. Aktuell wurden über 19 000 erwachsene Personen befragt, die in über 12 000 Haushalten leben. Weiterführende Informationen zum SOEP finden sich in Wagner et al. (2007).

neuen Sterbetafeln der Versicherer. Annahmen einer höheren Lebenserwartung sind dann renditeneutral, wenn diese die tatsächliche Zunahme reflektieren. Das Argument, die Rendite der Riester-Rente sei wegen der neuen Annahmen gesunken, ist allerdings dann zutreffend, wenn gezeigt wird, dass die Sicherheitsmargen im Vergleich zu den „alten“ Annahmen erhöht wurden und die dann anfallenden Risikogewinne nicht korrekt erfasst und nicht in voller Höhe dem Versichertenkollektiv gutgeschrieben werden.

(10) Die Tatsache, dass die über Zulagen und gegebenenfalls Steuerersparnisse in der Ansparphase geförderte Riester-Rente im Falle der Bedürftigkeit auf die Grundsicherung im Alter angerechnet wird, ist – entgegen einer vielfachen Kritik (zum Beispiel Wagner 2011) – kein wirklicher Defekt dieses Produktes. Das Argument, dass sich wegen dieser Anrechnung die Riester-Rente für Geringverdiener nicht lohne, ist süffig, aber vordergründig. Durch das etablierte dreigliedrige System der Fürsorge (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) soll für jeden Bedürftigen in allen Lebenslagen das soziokulturelle Existenzminimum und damit eine Möglichkeit einer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleistet werden. Die Leistungen dieser drei Sozialhilfearten sind weitgehend die gleichen. Über die Angemessenheit der Regelsätze oder die Höhe des Schonvermögens lässt sich immer diskutieren. Dieses auch in kritischen Fernsehbeiträgen vorgetragene Argument, die Riester-Rente sei gerade für Geringverdiener uninteressant, weil sie zwar vom Staat gefördert, aber auf einen etwaigen Fürsorgeanspruch angerechnet würde, sei ein Konstruktionsfehler, geht in die Irre. Denn angerechnet auf die Grundsicherung im Alter werden alle Einkünfte, auch die aus eigenen Beiträgen wie die aus Steuermitteln (Kindererziehungszeiten) resultierenden Ansprüche an die Gesetzliche Rentenversicherung, Hinterbliebenenrenten, Betriebsrenten, Kapitaleinkünfte, also alles. Das Argument, die Anrechnung der Riester-Rente auf die Grundsicherung im Alter setze einen Fehlanreiz, zieht eigentlich nur dann, wenn das Lebensziel eines Menschen in einer Maximierung etwaiger Sozialhilfeansprüche gesehen wird. In diesem Fall aber würde es sich für Geringverdiener auch nicht lohnen, überhaupt eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben. Dieser „Fehlanreiz“ könnte durch die Einführung eines Freibetrags bei der Bemessung der Grundsicherung beseitigt werden. Dieser Freibetrag müsste aber dann zumindest für alle beitrags erworbenen Alterseinkommen und damit zum Beispiel auch für gesetzliche Renten, die aus einer Entgeltumwandlung resultierenden Betriebsrenten und nicht nur für die Riester-Rente gelten. So ein Freibetrag würde einerseits – wegen der damit verbundenen Zunahme von Anspruchsberechtigten – beachtliche Kosten zur Folge haben und andererseits zu einer – unter Gleichbehandlungsaspekten problematischen – Erhöhung des soziokulturellen Existenzminimums nur für Menschen, die 65 Jahre und älter sind, führen, nicht aber zum Beispiel für erwerbsgeminderte oder behinderte Empfänger von Sozialhilfe oder ledige auf das Arbeitslosengeld II angewiesene Mütter.

2 Fazit

Das angekratzte Image der Riester-Rente ließe sich aufpolieren, wenn die Versicherer sich durchringen könnten, ihre Produkte parallel zu den bisherigen Provisionsprodukten auch als Nettoprodukte, das heißt, Verträge ohne Provisionen und vertriebliche Abschlusskosten anzubieten, um die Honorarberatung voranzubringen. Wünschenswert wäre zudem, wenn die Produkthanbieter deutlich herausstellen würden, wie hoch die „Selbstselektionsaufschläge“ und „Sicherheitsaufschläge“ sind, um die sie – aus versicherungstechnischen Gründen – den vom Statistischen

Bundesamt projizierten Trend der Lebenserwartung in ihren Produktkalkulationen modifizieren. Wünschenswert wäre zudem, wenn die Produkthanbieter etwaige Risikogewinne aufgrund vorsichtiger Annahmen korrekt erfassen und möglichst zeitnah zu mehr als den gegenwärtig gesetzlich vorgeschriebenen 75 Prozent dem Versicherungskollektiv gutschreiben würden. Dies wären Beiträge der Produkthanbieter, die Riester-Rente zu revitalisieren.

Literaturverzeichnis

- Bräuniger, Dieter (2007): Globalisierung und Verteilung. Eine Herausforderung auch in den Industrieländern. Deutsche Bank Research, Aktuelle Themen 396 vom 20. September. Frankfurt a. M.
- Breyer, Friedrich (2004): Auf Leben und Tod – Steigende Lebenserwartung und Sozialversicherung. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 1, 227–241.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Rentenversicherungsbericht 2011. www.bmas.de/ShareDocs/Downloads/DE/rentenversicherungsbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile [4.7.2012].
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2012): Riester-Rente weiter im Trend. Pressemitteilung vom 23.5.2012.
- Deutsche Bundesbank (1999): Monatsbericht Dezember: Möglichkeiten und Grenzen einer verstärkten Kapitaldeckung in der gesetzlichen Alterssicherung in Deutschland. 15–31.
- DIW Berlin (2012): „Riester-Rente: Grundlegende Reform dringend geboten!?“ Workshop des DIW Berlin am 1. Juni 2012.
- Eckerle, Konrad, Hans J. Barth, Peter Hofer und Karl Schilling (1987): Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und gesetzliche Rentenversicherung vor dem Hintergrund einer schrumpfenden Bevölkerung. Untersuchung im Auftrag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger. PROGNOSE AG, Basel.
- Hagen, Kornelia und Axel Kleinlein (2011): Zehn Jahre Riester-Rente: Kein Grund zum Feiern. *DIW Wochenbericht*, Nr. 47, 3–14.
- Handelsblatt (1999): ifo-Präsident Sinn unterstützt Riester. *Handelsblatt* Nr. 126 vom 05.07.1999, 4.
- Homburg, Stefan (1988): *Theorie der Alterssicherung*. Berlin.
- Loose, Brigitte und Rheinhold Thiede (2007): Alterssicherung: Auch in Zukunft armutsfest? Optionen der Armutsprävention in der Alterssicherung, Beitrag zur 5. Internationalen Forschungskonferenz über soziale Sicherheit der ISSA, Warschau, 6.
- Ortmann, Mark (2012): 10 Jahre Riester-Rente – Eine empirische Analyse der Renditeentwicklung bei Riester-Verträgen 10 Jahre nach Einführung des AltZertG. Studie des ITA – Institut für Transparenz in der Altersvorsorge.
- Pfarr, Christian und Udo Schneider (2011): Anreizeffekte und Angebotsinduzierung im Rahmen der Riester-Rente: Eine empirische Analyse geschlechts- und sozialisationsbedingter Unterschiede. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 12 (1), 27–46.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2001): Jahresgutachten. TZ 248.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2011): Herausforderungen des demografischen Wandels. Expertise Mai.
- Schwark, Peter (2012): Die Riester-Kritik – fachlich fundiert oder politisch motiviert? In diesem Heft, 71–90.

- Sinn, Hans-Werner (2000): *Why a funded pension system is useful and why it is not useful*. NBER Working Paper 7592.
- Stolz, Ulrich und Christian Rieckhoff (2011): Förderung der Riester-Rente für das Beitragsjahr 2008 – Mehr als neun Millionen Personen mit Zulagen. *RVaktuell*, 12, 355–364.
- Wagner, Gert G. (2011): Kommentar: Gut gemeint aber nicht gut gemacht. *DIW Wochenbericht* Nr. 47, 24.
- Wagner, Gert G., Joachim R. Frick und Jürgen Schupp (2007): The German Socio-Economic Panel Study (SOEP): Scope, Evolution and Enhancements. *Schmollers Jahrbuch*, 127 (1), 139–170.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft (1998): Grundlegende Reform der gesetzlichen Rentenversicherung. Februar 1998.